

»Unser Kind darf nur mit Kindern des gleichen Geschlechts Sport treiben!«

Religiös-kultureller Hintergrund

Eine strikte Geschlechtertrennung wird von vielen Kulturen und Religionen gefordert. Aktuell führen die Begehrlichkeiten orthodoxer Juden in Israel zu handfesten gesellschaftlichen Konflikten. An deutschen Schulen sind entsprechende Forderungen bisher nur von Muslimen bekannt.

Prinzipiell wird die körperliche Ertüchtigung vom Islam bejaht. Allerdings muss dies im Rahmen der dafür vorgeschriebenen Bestimmungen geschehen. Demzufolge dürfen sportliche Betätigungen, in denen Körperregionen zu sehen sind, die das andere Geschlecht nicht sehen darf, nur unter Gleichgeschlechtlichen ausgeübt werden.

Hinzu kommt, dass es nach islamischer Auffassung bestimmte Körperregionen gibt, die keinem Menschen (auch nicht dem gleichen Geschlecht) gezeigt werden dürfen. Diese Körperregion (Aura) gilt es grundsätzlich bedeckt zu halten. Beim Mann betrifft dies die Region vom Bauchnabel bis zum Knie. Für die Frau gilt dies meist für den ganzen Körper mit Ausnahme von Gesicht, Händen und Füßen. Hier liegt auch ein möglicher Grund, warum manche Schüler auf Einzel-duschen und Umkleidekabinen bestehen. Bisweilen wird der gemeinsame Sportunterricht von Mädchen und Jungen von konservativen Muslimen ganz abgelehnt.

„Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil!“

Alternative Deutungen

Die Geschlechtertrennung im Islam ist ein kulturelles Phänomen und ergibt sich nicht zwingend aus den Lehren des Korans. Unabhängig davon bleibt aber festzustellen, dass sich in der islamischen Welt eine Schamkultur entwickelt hat, die sich auf den Koran und die Tradition des Propheten beruft. Mögliche alternative Entwicklungen und auch Reformationen sind aber nicht ausgeschlossen.

Rechtslage

Die Frage der Teilnahme am Sportunterricht steht ebenso wie die Teilnahme am Schwimmunterricht (siehe auch „Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil!“) für muslimische Schüler im Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 I GG) und dem (religiösen) Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II GG). Die Schulpflicht erfordert die Teilnahme, es sei denn, eine Befreiung vom Unterricht ist aus wichtigem Grund möglich.

Eine erste Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Teilnahme muslimischer Schüler am Sportunterricht gab es 1993 vom Bundesverwaltungsgericht: „Führt ein vom Staat auf Grund seines Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 II GG im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ⁸² erteilter Sportunterricht für eine 12-jährige Schülerin islamischen Glaubens im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sie verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 I und 2 GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“⁸³

Die Schulen müssen also zunächst alle zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten ausschöpfen, um den Gewissenskonflikten Rechnung zu tragen. Dazu zählt, den Sportunterricht nach Geschlechtern getrennt anzubieten und auch muslimischen Schülern eine züchtige Sportbekleidung und Schwimmbekleidung zu gestatten. Im Einzelfall kann auch eine Befreiung von bestimmten „unkeuschen“ Sportübungen in Betracht kommen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muss die Schule nicht jeder Sitten- und Moralvorstellung der Eltern nachkommen und eine Befreiung erteilen. Selbst wenn solche organisatorische Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kommt eine Befreiung nur in Betracht, wenn der Schüler glaubhaft darlegen kann, dass eine zwingende

Glaubensvorschrift seiner Religion ihn daran hindert, am Sportunterricht teilzunehmen und er sich auch sonst an die Gebote der Religionsgemeinschaft hält.

Anmerkungen und Empfehlungen

Die zunehmende Abmeldung vom Sportunterricht betrifft vor allem muslimische Mädchen der dritten oder vierten Generation. Nicht selten handelt es sich um Mädchen, deren Mütter regulär den Sportunterricht absolvierten. Allerdings ist anzumerken, dass dieser Sportunterricht in der Regel nicht koedukativ erteilt wurde.

Die bestehende Rechtslage nimmt die Schulen in die Pflicht, geschlechtergetrennten Sportunterricht anzubieten. Wenn möglich, sollte während des Mädchensports kein männlicher Lehrer oder Hausmeister die Sporthalle und Umkleiden betreten. In einem solchen geschützten Raum entfallen für viele muslimische Schülerinnen die Kleidervorschriften, sodass sie auch ohne Kopftuch und mit funktionaler Bekleidung am Sport teilnehmen können. Hinsichtlich der Kleidung ist in jedem Fall ein flexibler und pragmatischer Umgang zu empfehlen: Lange Trainingshosen, Longsleeves und sportgerechte Kopftücher sind einfache und zumutbare Lösungen. Auch den Eltern der Schülerinnen sollten diese Optionen vermittelt werden.

Darüber hinaus sprechen auch soziale Gründe für koedukativen Sportunterricht. Integration bedarf des Kontaktes und gemeinsamer Erlebnisse. Eine aufgeschlossene Teilnahme in reinen Mädchensportkursen dürfte weit mehr Nähe ermöglichen als die erzwungene oder verweigerte Teilnahme am koedukativen Sportunterricht.

82| Koedukativ: gemeinsamer Unterricht von Mädchen und Jungen

83| BVerwG 25.8.1993, Az: 6 C 7/93